



sarnen

Einwohnergemeinde

Botschaft

des Einwohnergemeinderates Sarnen zur
ordentlichen Gemeindeversammlung
vom 19. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Traktandenliste		3
Geschäft 1	Genehmigung der Gemeinderechnung 2025 inkl. Nachtragskredite zum Budget 2025 Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungs- kommission	4
Geschäft 2	Genehmigung technische Vorrevision der Nutzungsplanung	10
Geschäft 3	Wahl des Gemeindeweibels auf vier Jahre (Amtsperiode 2026 bis 2030)	19
Geschäft 4	Orientierung und Fragenbeantwortung	20

Traktandenliste

1. Genehmigung der Gemeinderechnung 2025
inkl. Nachtragskredite zum Budget 2025
2. Genehmigung technische Vorrevision der Nutzungsplanung
3. Wahl des Gemeindeweibels auf vier Jahre (Amtsperiode 2026 bis 2030)
4. Orientierung und Fragenbeantwortung

Geschäft 1

Genehmigung der Gemeinderechnung 2025 inkl. Nachtragskredite zum Budget 2025

I. Erfolgsrechnung

Gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 (Stand 01.03.2023) unterbreitet der Einwohnergemeinderat der Bevölkerung die Jahresrechnung 2025 zur Genehmigung.

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Aufwand von 77'272'332.82 CHF und einem Ertrag von 76'447'752.27 CHF ab und weist damit ein Aufwandüberschuss von 824'580.55 CHF aus. Budgetiert war ein Verlust von 639'300.00 CHF.

Der Gesamtverlust von 824'580.55 CHF wird zulasten des Eigenkapitals auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die Kosten für den Sach- und übrigen Betriebsaufwand, die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen sowie den Transferaufwand fallen über dem Budget aus. Auf der Einnahmenseite kommt es bei den Fiskalerträgen, den Regalien und Konzessionen sowie bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen zu negativen Budgetabweichungen. Diese werden teilweise durch einen geringeren Personalaufwand, höhere Entgelte sowie Transfer- und ausserordentliche Erträge kompensiert.

Die **Fiskalerträge** von insgesamt 50.06 Mio. CHF liegen 1.25 Mio. CHF unter Budget (+ 445 TCHF zum Vorjahr). Der Hauptanteil des Fiskalertrages wird durch die ordentlichen Steuern der natürlichen Personen (Einkommens- und Vermögenssteuern) und der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) generiert. Die verschiedenen Steuerarten unterliegen wie in der Vergangenheit auch im Jahr 2025 grösseren Schwankungen. Die Differenz zum Budget fällt bei den natürlichen Personen gering aus (Total – 173 TCHF). Der Ertrag aus der Einkommenssteuer liegt 408 TCHF unter, derjenige aus der Vermögenssteuer dafür 235 TCHF über Budget. Im Vergleich zu den Vorjahreszahlen ist das Plus von 2.25 Mio. CHF bei der Einkommenssteuer erwähnenswert. Eine signifikante Abweichung zum Budget zeigt sich bei den juristischen Personen (Total – 1.04 Mio. CHF). Nachdem bereits im Jahr 2024 der Trend der stetig ansteigenden Gewinnsteuern gebrochen worden ist, zeigt auch das Jahr 2025 keine erfreulichen Zahlen. Die Gewinnsteuern liegen nicht nur unter Budget (– 1.06 Mio. CHF), sie fallen auch klar tiefer als im Vorjahr aus (– 990 TCHF). Der Ertrag aus der Kapitalsteuer liegt knapp über Budget (+ 17 TCHF) und leicht unter dem Vorjahr (– 29 TCHF). Der aussergewöhnlich hohe Ertrag aus der Quellensteuer aus dem Vorjahr setzt sich im Jahr 2025 nicht fort. Die Quellensteuererträge 2025 liegen im langjährigen Durchschnitt (– 53 TCHF zum Budget).

Die Steuern auf den Kapitalabfindungen der natürlichen Personen liegen knapp über Budget (+ 48 TCHF). Die Budgetabweichungen bei der Grundstückgewinnsteuer sowie der Handänderungssteuer sind minim (– 123 TCHF bzw. + 74 TCHF).

Die **Zwecksteuer Hochwasserschutz Sarneraatal** von 0.1 Einheiten generiert einen Steuerertrag von 1.01 Mio. CHF (+ 15 TCHF zum Budget). Die Zwecksteuer wird nur bei den natürlichen Personen erhoben. Die Zwecksteuer Hochwasserschutz Sarneraatal wird gesondert ausgewiesen (Funktion 7411) und zählt somit nicht direkt zum Fiskalertrag.

Das **Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal** wird vom Kanton Obwalden als Bauherr geführt. Im Jahr 2025 wurden weniger Arbeiten ausgeführt als geplant. Der Gemeindebeitrag an die Projektkosten beträgt 1.21 Mio. CHF und ist damit um 867 TCHF tiefer als budgetiert. Von dem in der Investitionsrechnung 2025 verbuchten Baukostenanteil von 1.21 Mio. CHF werden 1.01 Mio. CHF in der Erfolgsrechnung zusätzlich abgeschrieben. Dieser Abschreibungsbetrag entspricht den im laufenden Jahr realisierten Einnahmen aus der Zwecksteuer Hochwasserschutz Sarneraatal. Die restlichen Bau-/Investitionskosten von 197 TCHF werden aktiviert und im Anlagespiegel ausgewiesen.

Die Einlagen in die **Erhaltungsmanagements** werden gemäss Budget 2025 im Umfang von 2.62 Mio. CHF verbucht (Liegenschaften: 1.30 Mio. CHF; Strassen: 1.20 Mio. CHF; Gewässerverbauungen: 120). Zu Lasten dieser Vorfinanzierungen konnten Arbeiten in der Höhe von 6.78 Mio. CHF ausgeführt werden (+ 1.02 Mio. CHF gegenüber dem Budget). Beim Gemeindehaus wurden 1.00 Mio. CHF mehr aus der Vorfinanzierung entnommen als budgetiert. Damit ist der gesamte reservierte Betrag aus dem Erhaltungsmanagement dem Bauprojekt angerechnet worden. Da sich die Kosten bei der Wilerstrasse aufgrund des schlechten Zustands des Belags erhöhten, wurden auch rund 93 TCHF mehr aus dem Erhaltungsmanagement entnommen. Weniger Entnahmen sind hingegen bei der Mehrzweckanlage Ei (– 23 TCHF), bei den Schulliegenschaften (– 37 TCHF) und bei den Gewässerverbauungen (– 16 TCHF) zu verzeichnen.

Das Erlebnisbad **Seefeld Park** darf trotz eines verregneten Julis auf eine erfolgreiche Saison zurückblicken. Der Gesamtumsatz liegt mit 277 TCHF zwar um rund 23 TCHF unter dem Budget, jedoch um 4 TCHF über dem Vorjahr. Der Sachaufwand konnte tief gehalten werden und unterschreitet das Budget um 134 TCHF. Der grösste Minderaufwand ist beim Unterhalt an Hochbauten/Gebäuden zu verzeichnen. Hier konnte die Sanierung des Wasserschadens im Oberdeck kostengünstiger umgesetzt werden (– 36 TCHF). Im Campingbereich war insgesamt ein Aufwandsüberschuss von 106 TCHF budgetiert. Es resultiert jedoch ein Ertragsüberschuss von 231 TCHF, welcher in die Spezialfinanzierung eingelegt wird. Auch hier konnten geplante Sanierungsarbeiten kostengünstiger umgesetzt werden, da nicht komplett, sondern nur punktuell Reparaturen ausgeführt werden mussten (– 303 TCHF). Dank einer wiederum sehr hohen Auslastung des Campingplatzes liegen die Campinggebühren um 140 TCHF über Budget und belaufen sich auf 1.54 Mio. CHF. Die Spezialfinanzierung weist per Ende Jahr einen Bestand von 3.99 Mio. CHF aus.

Gesundheit und soziale Sicherheit

Die generell höhere Lebenserwartung der Menschen in der Schweiz hat auch Auswirkungen auf die Gesundheitskosten der Gemeinde Sarnen. Diese Kosten steigen auch im Jahr 2025 weiter an und belasten die Rechnung mit knapp 19 % mehr als budgetiert. In Franken bedeutet dies ein Mehraufwand von 868 TCHF. Davon fallen 338 TCHF auf Mehrausgaben im Bereich Alters-, Kranken- und Pflegeheime. Einerseits befinden sich mehr Personen in Heimpflege, andererseits befinden sich auch immer mehr Personen in höheren Pflegestufen. Die gemeindeeigene Altersstrategie fördert gezielt die Pflege zu Hause, damit ein allfälliger Heimeintritt möglichst spät erfolgt. Auch die ambulante Krankenpflege zu Hause (Spitex) verursacht mehr Kosten als budgetiert (+ 572 TCHF). Ein Teil dieser Mehrkosten ist auf die Neuorganisation innerhalb der Spitex Obwalden zurückzuführen und ist als einmaliger Aufwand zu betrachten. Trotzdem muss auch in Zukunft mit steigenden ambulanten Krankenpflegekosten gerechnet werden. Im übrigen Gesundheitswesen wurde das gemeindeübergreifende Projekt "Versorgungsplanung" sistiert (– 31 TCHF) und die Umsetzung der Pflegeinitiative konnte kostengünstiger realisiert werden als geplant (– 28 TCHF). Der Regionale Sozialdienst Obwalden (RSD) spricht die Sozialkosten für die EinwohnerInnen von Sarnen. Die gesprochenen Leistungen (Fallkosten) fallen übergreifend betrachtet tiefer aus als budgetiert (– 228 TCHF). Auch die Betriebskosten des RSD schliessen unter Budget ab (– 70 TCHF). Bei den Fallkosten wird das Budget bei den Invalidenheimen (+ 133 TCHF), den Kinder- und Jugendheimen (+ 143 TCHF) und den Leistungen an Familien (+ 48 TCHF) überschritten. Bei den Alimenten wurden zwar mehr Bevorschussungen gewährt als budgetiert (+ 101 TCHF), durch das Alimenteninkasso konnten jedoch 134 TCHF mehr Rückvergütungen erwirtschaftet werden als prognostiziert. Die Ausgaben für wirtschaftliche Hilfe liegen unter Budget (– 420 TCHF). Es wurden weniger Entschädigungen ausbezahlt (– 207 TCHF) und gleichzeitig mehr Einnahmen aus Rückerstattungen (+ 213 TCHF) generiert. Die Beiträge an die Sozialtarife für Kinderkrippen und Kinderhorte fallen um 85 TCHF tiefer aus als budgetiert.

Die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am **nationalen Finanzausgleich** (NFA) beläuft sich auf 1.57 Mio. CHF und befindet sich damit leicht unter dem Budget (– 88 TCHF). Im Vorjahr belief sich die Beteiligung von Sarnen auf 1.39 Mio. CHF. Die Berechnung des NFA steht in Abhängigkeit der Entwicklung der übrigen Schweizer Kantone. Der Kanton stützt sich bei seinen Budget-Prognosen auf die Berechnungen der BAK Economics AG (Stand Juni). Der Beitrag in den **kantonalen Finanzausgleich** (FA) beläuft sich im Jahr 2025 auf 4.15 Mio. CHF.

Die Beitragszahlung von Sarnen fällt tiefer aus als budgetiert (– 449 TCHF). Gegenüber dem Vorjahr ist der Beitrag um 291 TCHF gestiegen (Zahlung Vorjahr: 3.86 Mio. CHF).

II. Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung für das Jahr 2025 umfasst Nettoinvestitionen in Höhe von 6.81 Mio. CHF, was 41.67 % der budgetierten Nettoinvestitionen (16.34 Mio. CHF) entspricht. Die Bruttoinvestitionen von 16.25 Mio. CHF entsprechen 54.60 % der budgetierten Bruttoausgaben (29.76 Mio. CHF). Die Minderausgaben rund um die Sanierung des Gemeindehauses inkl. Neubau Parkhaus und Multifunktionsgebäude sind zu einem grossen Teil für die niedrige Umsetzungsquote verantwortlich. Obwohl der Zeitplan und der Kostenrahmen immer noch eingehalten werden, kommt es zu Kostentransfers ins Folgejahr im Umfang von 5.85 Mio. CHF. Bei der Feuerwehr musste für den neuen Hubretter entgegen der Budgetierung nur eine Anzahlung von einem Drittel getätigt werden. Die folgenden Zahlungstermine verschieben sich ins nächste Jahr (– 109 TCHF). Im Bildungsbereich schlossen die Planungsarbeiten für die Schulanlage Wilen, Kägiswil und ein Turnhallenprovisorium auf dem Areal Cher unter Budget ab bzw. verschieben sich ins nächste Jahr (– 115 TCHF). Im Bereich der Wasserversorgung verschiebt sich der Projektstart für das neue Reservoir Buechetsmatt aufgrund von Landverhandlungen ins nächste Jahr (– 1.11 Mio. CHF). Bei der Abwasserbeseitigung konnten die Arbeiten zur Vergrösserung des Speichervolumens beim Meterwasserpumpwerk Bleiki erst Mitte des Jahres gestartet werden. Daher verschiebt sich ein Teil der budgetierten Kosten ins Folgejahr (– 761 CHF). Im Bereich der Gewässerverbauung kommt es beim Senkrechtstollen Kernmattbach zu Kostenverschiebungen ins Folgejahr (– 724 TCHF). Beim Hochwasserschutzprojekt Sarneraa schliesst die Rechnung 2025 um 867 TCHF unter Budget ab. Bauherr des Projekts ist der Kanton Obwalden. Der zahlungspflichtige Betrag seitens der Gemeinde Sarnen ist jeweils abhängig vom Baufortschritt.

III. Bilanz

Das Finanzvermögen hat sich zum Jahresende um 7.16 Mio. CHF verringert. Auf der Aktivseite werden Darlehen in Höhe von insgesamt 6.35 Mio. CHF ausgewiesen. Diese werden verzinst und/oder amortisiert. Das Verwaltungsvermögen hat um 2.87 Mio. CHF zugenommen. Dies zeigt, dass die Gemeinde Sarnen aktuell hohe Investitionen tätigt, was zu einem überdurchschnittlichen Abbau der Liquidität führt (– 4.54 Mio. CHF). Auf der Passivseite der Bilanz werden das Fremdkapital mit 14.60 Mio. CHF und das Eigenkapital mit 61.31 Mio. CHF ausgewiesen. Das Eigenkapital der Einwohnergemeinde Sarnen besteht mehrheitlich aus zweckgebundenen Mitteln.

IV. Kennzahlen

Die meisten Kennzahlen können als gut bis sehr gut bezeichnet werden. Einzig die Werte zur Selbstfinanzierung sind regelrecht eingebrochen. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt per Ende Jahr – 21.65 % (2024: 116.23 %, 2023: 34.22 %, 2022: 92.56 %, 2021: 231.77 %, 2020: 115.49 %) und der Selbstfinanzierungsanteil – 2.26 % (Vorjahr: 9.77 %).

Der Einbruch ist darauf zurückzuführen, dass mit der Jahresrechnung 2025 für das Gemeindehaus 5.0 Mio. CHF und für das Parking 400 TCHF aus dem Erhaltungsmanagement Liegenschaften beziehungsweise dem Fonds für Ersatzabgaben für Parkplätze entnommen wurden. Diese Transaktionen kommen gemäss der Kennzahlenberechnung einer Fremdfinanzierung gleich, obwohl die Gemeinde Sarnen die Rücklage im Erhaltungsmanagement bewusst gebildet hat. Ohne diese Transaktion läge der Selbstfinanzierungsgrad bei 57.64 %. Der Nettoverschuldungsquotient, gemäss der Rechnungslegungsvorschrift HRM2 ebenfalls eine sehr wichtige Kennzahl, weist jedoch mit – 32.02 % weiterhin einen «guten» Wert aus. Der Investitionsanteil wird gemäss den vorgegebenen Parametern als «mittlere Investitionstätigkeit» taxiert und liegt mit 19.60 % über dem Vorjahreswert (10.92 %). Seit der Rechnung 2015 weist die Gemeinderrechnung ein Pro-Kopf-Vermögen aus. Mit der Rechnung 2025 beträgt dieses per Ende Jahr 1'475.75 CHF (Vorjahr: 2'270.35 CHF). Hier zeigt sich, dass sich aufgrund der hohen Investitionstätigkeit, der stagnierenden Steuererträge und der daraus folgenden negativen Rechnungsabschlüsse das Vermögen der Gemeinde verkleinert.

V. Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat sich an mehreren Sitzungen mit der Jahresrechnung 2025 auseinandergesetzt. Sie hat ihre Feststellungen anlässlich der Rechnungsablage vom 30. März 2026 dargelegt und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2025.

Die detaillierte Jahresrechnung mit Anhang, ausführlichem Kommentar, Statistiken sowie mit Darstellung der grösseren Abweichungen zum Budgetkredit bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Das Rechnungsbuch kann auf der Webseite der Gemeinde Sarnen www.sarnen.ch (Suchbegriff: Rechnung) eingesehen oder bei der Gemeindeganzlei bezogen werden. Die wichtigsten Informationen zur Jahresrechnung wurden zudem, als Beilage zum Info Sarnen, allen Sarnen Haushaltungen zugestellt.

Beschlussantrag

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Vom Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
2. Die Verbuchung des Gesamtgewinns zugunsten des Eigenkapitals und die erforderlichen Nachtragskredite zum Budget 2025 werden genehmigt, nachdem die grösseren Abweichungen ausführlich in der detaillierten Jahresrechnung erwähnt und öffentlich aufgelegt worden sind.
3. Die gesamte Jahresrechnung 2025 wird genehmigt.
4. Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.

Sarnen, 19. Mai 2026

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindegemeinderin

Amela Citakovic

Geschäft 2

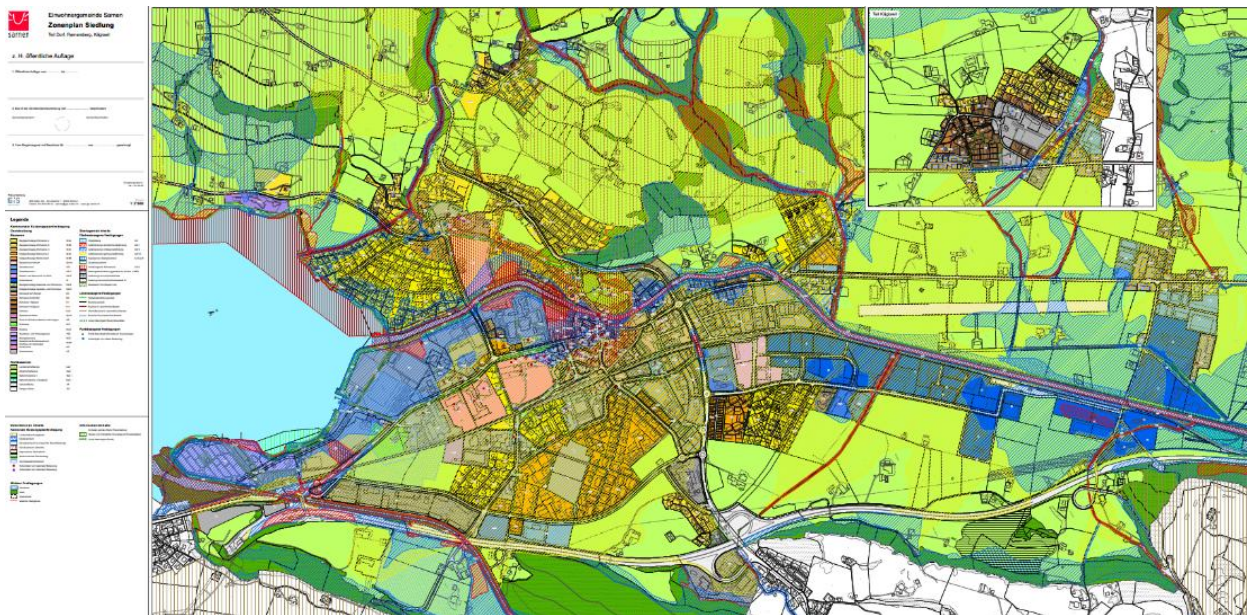
Genehmigung technische Vorrevision der Nutzungsplanung

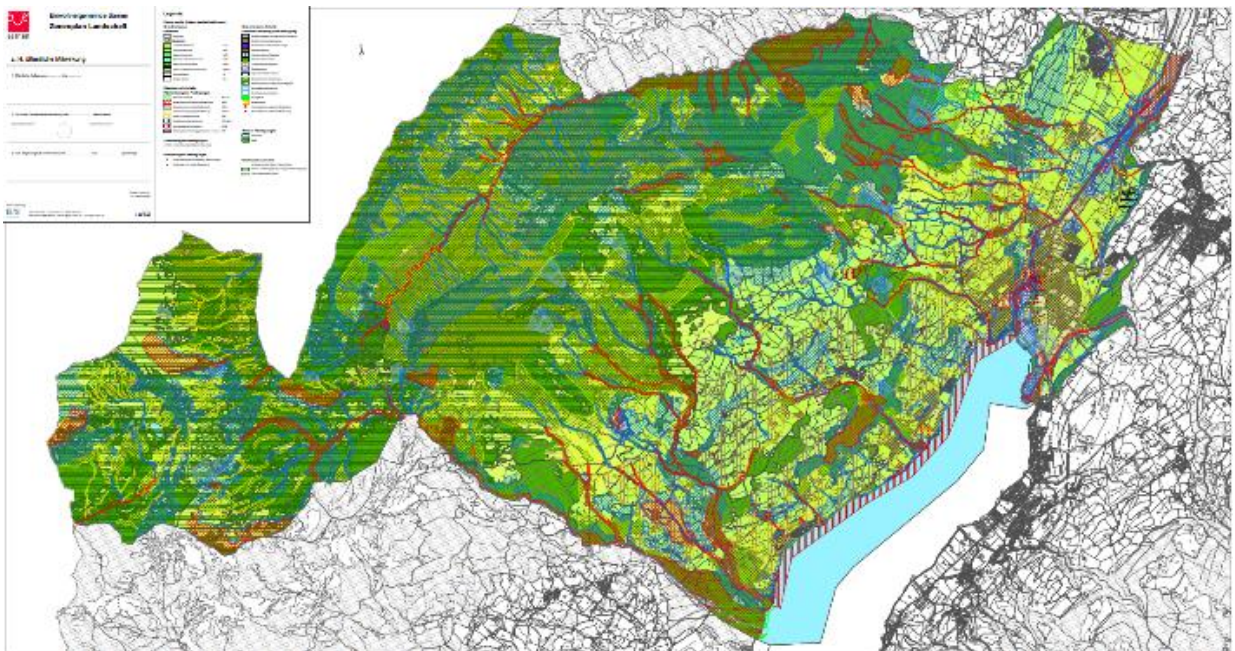
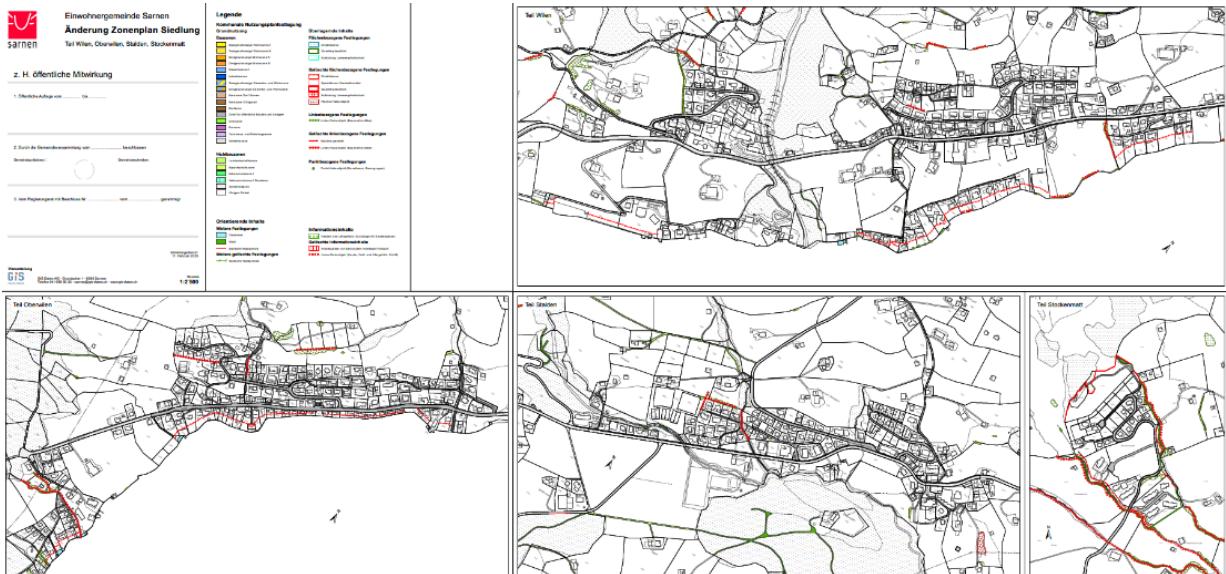
1. In Kürze

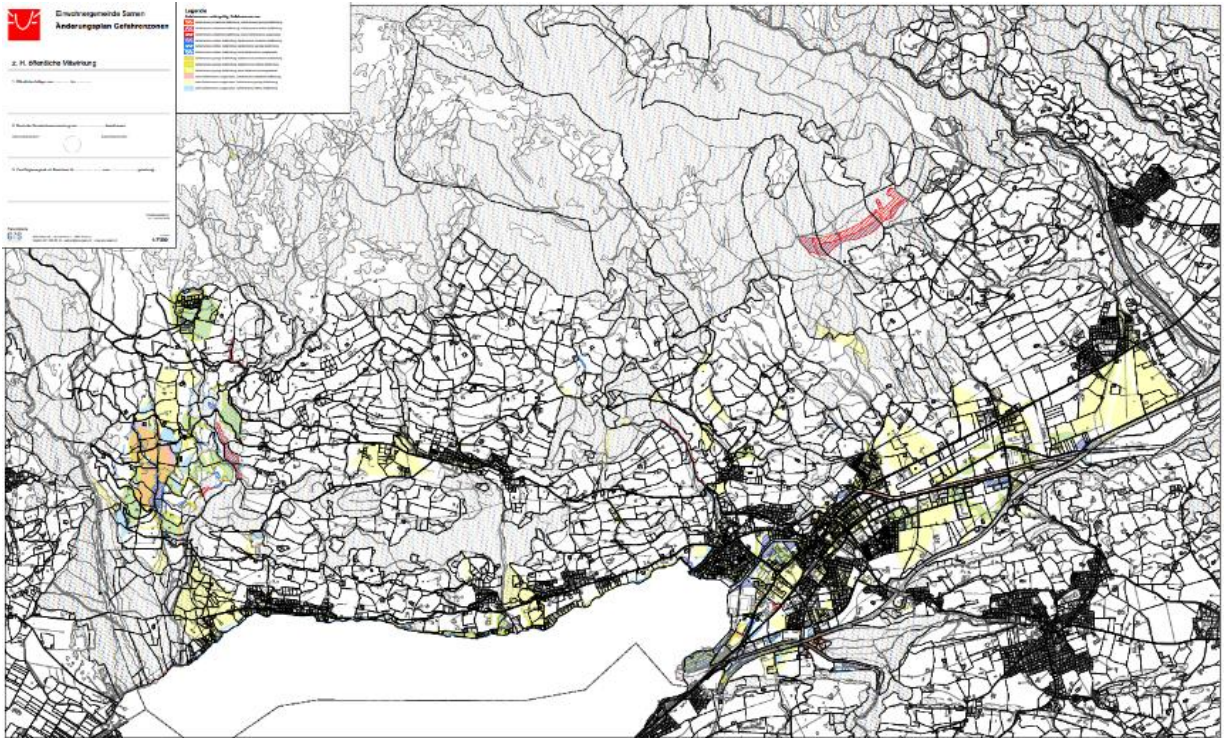
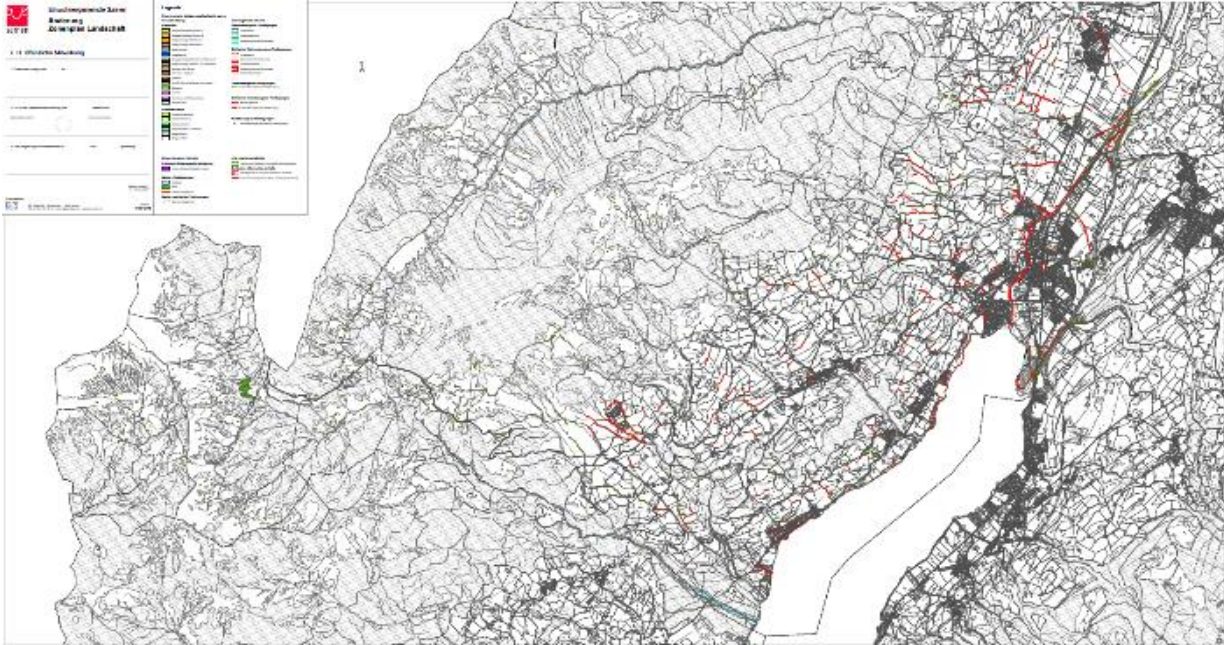
1.1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Sarnen möchte den geltenden Nutzungsplan vor der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung, die voraussichtlich im November 2027 der Stimmbevölkerung vorgelegt wird, technisch bereinigen und aktualisieren. Ziel der Gesamtrevision ist es, die Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) und des kantonalen Richtplans umzusetzen.

Damit die Gesamtrevision später reibungslos durchgeführt werden kann, ist es sinnvoll, die technische Vorrevision bereits jetzt abzuschliessen. Sie dient dazu, planungstechnische, rechtliche und sachliche Unschärfen im heutigen Nutzungsplan zu beseitigen und aktuelle bundes- und kantonale Vorgaben umzusetzen, ohne dass materielle Vorentscheide für die Gesamtrevision getroffen werden.







1.2 Die Vorlage

Die technische Vorrevision stellt sicher, dass der Planungsprozess für die Bevölkerung nachvollziehbar bleibt. Sie wird abgeschlossen, bevor das Mitwirkungsverfahren zur Gesamtrevision beginnt, damit sich beide Verfahren nicht überschneiden. So kann eine klare und verständliche Kommunikation gegenüber der Bevölkerung gewährleistet werden.

Die kantonale Vorprüfung hat keine grundlegenden Vorbehalte gegen die technische Vorrevision ergeben. Auch während der öffentlichen Mitwirkung gab es keinen Anpassungsbedarf. Während der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein. Rechtlich oder sachlich bestehen daher keine Hindernisse, die einer Genehmigung der technischen Vorrevision entgegenstehen würden. Die Vorlage wird der Gemeindeversammlung im Mai 2026 zur Beschlussfassung unterbreitet.

1.3 Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 30 Planungs- und Baugesetz unterbreitet der Gemeinderat die Bau- und Zonenordnung im Rahmen einer Volksabstimmung der Stimmbevölkerung zum Beschluss. Nach erfolgtem Beschluss der Zonenplanänderung unterbreitet der Gemeinderat die Ortsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung.

2. Im Detail

2.1 Ausgangslage

Die technische Vorrevision der Nutzungsplanung umfasst konkret folgende Änderungen im Zonenplan:

- **Verkehrszonen und Verkehrsflächen:**
Zur Umsetzung des minimalen Geodatenmodells werden Verkehrsflächen eigenständigen Nutzungszonen zugewiesen. Die entsprechenden Zonenvorschriften werden im Bau- und Zonenreglement ergänzt.
- **Einführung der Zone „übriges Gebiet“:**
Für Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets, die weder Wald, Gewässer noch Landwirtschaftszone sind, wird eine neue Zone „übriges Gebiet“ eingeführt und reglementarisch geregelt.
- **Festlegung der Seeuferlinie am Sarnersee:**
Der Sarnersee wird bis zur fachlich definierten Seeuferlinie als Gewässer ausgeschieden, was Auswirkungen auf angrenzende Bauzonenparzellen haben kann.
- **Nachführung der Gefahrenzonen:**
Die aktualisierten Gefahrenkarten infolge umgesetzter Hochwasserschutzprojekte werden in der Nutzungsplanung als Gefahrenzonen verbindlich umgesetzt.
- **Gewässerräume und Baulinien:**
Die innerhalb der Bauzonen ausgeschiedenen Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetzgebung ermöglichen die Aufhebung der im Jahr 2012 festgelegten Baulinien Gewässerraum. Ältere Baulinien entlang von Gewässern werden überprüft und gegebenenfalls angepasst oder beibehalten.

- **Nachführung der Naturobjekte:**
Bereits durch den Einwohnergemeinderat bewilligte Änderungen an Naturobjekten werden im Zonenplan nachvollzogen.
- **Hecken und Feldgehölze:**
Die Darstellung erfolgt neu gestützt auf einen aktuellen Datensatz der amtlichen Vermessung. Die Objekte werden orientierend dargestellt und bleiben weiterhin durch die kantonale Naturschutzgesetzgebung geschützt.
- **Weitere Nachführungen der amtlichen Vermessung:**
Seit der letzten Ortsplanungsrevision wurden verschiedene Vermessungsdaten aktualisiert, insbesondere Gewässer. Daraus entstandene Lücken zwischen Nutzungszonen werden bereinigt.
- **Anpassung der kommunalen Naturschutzonen im Gebiet Seefeld/Lido:**
Die Abgrenzung wird den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und als Überlagerung über dem Gewässer dargestellt.

Die technische Vorrevision der Nutzungsplanung umfasst konkret folgende Änderungen im Bau- und Zonenreglement:

Ergänzung Art. 9a Verkehrszone (VZ)

Die Verkehrszone umfasst die innerhalb der Bauzonen für den fahrenden und ruhenden Strassen- und Wegeverkehr bestimmten Verkehrsbauten und –anlagen, welche dem öffentlichen Gebrauch dienen. Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons sind nicht Bestandteil der Verkehrszone.

Ergänzung Art. 9ab Verkehrsfläche (VF)

¹ Die Verkehrsfläche umfasst die ausserhalb der Bauzonen für den fahrenden und ruhenden Strassen-, Wege-, Eisenbahn- und Flugverkehr bestimmten Verkehrsbauten und –anlagen, welche dem öffentlichen Gebrauch dienen. Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons gehören vollständig zur Verkehrsfläche.

² Bei Bauten und Anlagen übergeordneter Verkehrsplanungen des Bundes und des Kantons gelten die Bestimmungen der entsprechenden Strassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung.

³ Neben den eigentlichen Anlagen sind in den Verkehrsflächen auch Bauten und Anlagen, die in einem funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen, zulässig. Die Zulassung erlischt für sämtliche Bauten und Anlagen bei Wegfall der Hauptnutzung.

Ergänzung Art. 71a Übergangsbestimmungen Verkehrszone

Anlagen der Feinerschliessung auf einer Bauparzelle, die der Verkehrszone zugeordnet sind, gelten für die Berechnung der Geschossflächenziffer als anrechenbare Grundstücksfläche.

Neuer Artikel 30a

¹ Das übrige Gebiet umfasst Land, das keiner Nutzung zugewiesen werden kann.

² Soweit keine einschränkenden Nutzungsvorschriften festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.

Art. 45 Baulinien

¹ Im Zonenplan können Baulinien gegenüber Gewässern, Wäldern und Infrastrukturanlagen bezeichnet werden.

² Ist die Art der Baulinie nicht weiter bestimmt, handelt es sich um eine Normalbaulinie, die von Bauten und Anlagen nicht überschritten werden darf. Über die Fassade hinausreichende Gebäudeteile (z.B. Balkon) dürfen bis zu 1.0 m über die Baulinie reichen.

³ Baulinien für Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Bahnlinien) werden mit einem Baulinienplan festgelegt. Der Baulinienplan ist ein Nutzungsplan¹.

⁴ Die im Zonenplan dargestellten ~~Baulinien Gewässerraum~~ Gewässerräume dienen der Sicherung des Gewässerraum gemäss den Vorgaben des Bundes. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums, ~~zwischen dem Gewässer und den Baulinien~~, gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung. Die ausgeschiedenen Gewässerräume wirken gegenüber angrenzenden Parzellen wie allgemeine Baulinien.

Nachführung Anhang III Naturschutzobjekte

3.1	Feldgehölz	Stalden	1619
3.2	Feldgehölz	Rieben, Stalden	1460, 3284
3.3	Feldgehölz	Gruebi, Stalden	1362, 1373
3.4	Feldgehölz	Büel, Wilen	1633
3.5	Feldgehölz	Giglen, Wilen	831

N4.20	Baumreihe	Silberpappeln <u>Ahorn (Ersatzpflanzung 2015)</u>	<u>Militärstrasse</u>	738 <u>1846</u>
N4.21	Baumreihe-Allee	Silberpappeln	Militärstrasse, Kaserne	738
<u>N6.32</u>	<u>Einzelbaum</u>	Silberpappel, Ø 135, mit Efeu, Krank <u>Eiche (Ersatzpflanzung 2025)</u>	Rütistrasse	2695
<u>N6.70</u>	<u>Einzelbaum</u>	<u>Mammutbaum (Ersatzpflanzung 2015)</u>	<u>Militärstrasse</u>	<u>1846</u>
N6.20	Einzelbaum	Bergulme, 150, alt verlichtet <u>Bergahorn (Ersatzpflanzung 2020)</u>	Schwanderstrasse, Bergli	320

2.2 Finanzierung

Aus der Vorlage ergibt sich kein zusätzlicher finanzieller Aufwand für die Gemeinde Sarnen.

2.3 Termine

Die Abstimmung über die technische Vorrevision der Nutzungsplanung erfolgt am 19. Mai 2026 an der Gemeindeversammlung.

2.4 Was geschieht bei einem JA – was bei einem NEIN?

Bei einem JA wird die Nutzungsplanung bereinigt, was als Vorbereitung für die Gesamtrevision angesehen werden kann. Dadurch verringert sich der Aufwand und die Komplexität der Gesamtrevision.

Bei einem NEIN bleibt der Nutzungsplan in der heutigen Form bestehen und wird im Rahmen der Gesamtrevision zu erhöhtem Aufwand und Komplexität führen. Unter Umständen würde sich das Verfahren der Gesamtrevision in die Länge ziehen, was zu planungsrechtlichen Unsicherheiten und im schlimmsten Fall zu einer Blockade der baulichen Tätigkeiten in der Gemeinde Sarnen führen wird.

2.5 Antworten auf die wichtigsten Fragen

- Warum wird jetzt eine Abstimmung über die Nutzungsplanung durchgeführt, obwohl die Gemeinde derzeit an der Erarbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist und diese voraussichtlich im November 2027 der Stimmbevölkerung vorlegen wird?

Die Abstimmung über die technische Vorrevision dient dazu, den aktuellen Nutzungsplan sachlich, rechtlich und planungstechnisch zu bereinigen. Es handelt sich um eine rein technische Anpassung, die keine inhaltlichen Vorentscheidungen für die Gesamtrevision trifft.

Die wichtigsten Ziele sind:

- Beseitigung von Unschärfen im bestehenden Zonenplan.
- Umsetzung aktueller bundes- und kantonaler Vorgaben, zum Beispiel zu Verkehrsflächen, Naturobjekten, Gefahrenzonen oder Seeuferlinien.
- Sicherstellung eines geordneten Planungsprozesses, der Überschneidungen mit der Gesamtrevision vermeidet und klare Informationen für die Bevölkerung liefert.

Die technische Vorrevision erleichtert die Gesamtrevision, sorgt für Rechtsklarheit und verbessert die Planungsgrundlagen. Ohne diese Anpassungen würden Unschärfen und veraltete Angaben bestehen bleiben, was die Gesamtrevision erschweren und den Planungsprozess verzögern würde.

2.6 Empfehlung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat sich mit der Vorlage beschäftigt und nimmt diese wohlwollend zur Kenntnis. Da durch das Geschäft keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind, verzichtet die GRPK auf eine Stellungnahme.

Die überarbeiteten Zonenpläne und das überarbeitete Bau- und Zonenreglement (BZR) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses. Die betreffenden Zonenpläne und die Änderung des BZR sind auf der Webseite der Gemeinde Sarnen www.sarnen.ch (Suchbegriff: Nutzungsplanung) einsehbar. Die Zonenpläne sowie das BZR werden auch an der Gemeindeversammlung physisch zur Einsicht aufgelegt. Die wichtigsten Informationen zur technischen Vorrevision wurden zudem auch im Info Sarnen publiziert.

Beschlussantrag

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Genehmigung der technischen Vorrevision der Nutzungsplanung, bestehend aus dem überarbeiteten Zonenplan und dem überarbeiteten Bau- und Zonenreglement, wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt die Unterlagen zur technischen Vorrevision der Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Sarnen, 19. Mai 2026

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindegemeinschafterin:

Amela Citakovic

Geschäft 3

Wahl des Gemeindeweibels auf vier Jahre (Amtsperiode 2026 bis 2030)

Sachverhalt

Peter Spichtig-Fankhauser, Wilerstrasse 30, 6062 Wilen, übt sein Amt als Gemeindeweibel seit dem Jahr 2001 zur Zufriedenheit aller aus. Er stellt sich zur Wiederwahl. Gemäss Art. 93 der Kantonsverfassung fällt die Wahl des Gemeindeweibels in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Einwohnergemeinderat schlägt Peter Spichtig-Fankhauser, geb. 25. November 1964, Wilerstrasse 30, 6062 Wilen, für weitere vier Jahre zur Wahl vor.

Beschlussantrag

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

Peter Spichtig-Fankhauser, geb. 25. November 1964, Wilerstrasse 30, 6062 Wilen, wird als Gemeindeweibel der Einwohnergemeinde für die Amtsdauer 2026 bis 2030 gewählt.

Sarnen, 19. Mai 2026

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Die Gemeindeschreiberin:

Amela Citakovic

Geschäft 4

Orientierung und Fragenbeantwortung
